

Wichtige Information für unsere **CONVISIO** - Klienten!

CORONA – KRISE

Die österreichische Bundesregierung hat mittlerweile einige neue Unterstützungen bekannt gegeben, über die wir anbei kurz berichten dürfen:

a. Senkung der Umsatzsteuer:

Zur Unterstützung der Gastronomie, Kultur und Medien wird die Umsatzsteuer ab 1.7.2020, befristet bis 31.12.2020 auf 5% gesenkt werden.

Im Bereich der Gastronomie betrifft dies die Abgabe aller **Speisen und Getränke**, wenn hierfür eine **Gewerbeberechtigung für das Gastgewerbe** (§ 111 Abs. 1 GewO 1994) erforderlich ist. Auch Tätigkeiten, für die gemäß § 111 Abs. 2 GewO 1994 kein Befähigungsnachweis erforderlich ist (zB Schutzhütten), sollen vom Anwendungsbereich erfasst sein.

Im Kultur- und Publikationsbereich werden ebenfalls bestimmte Waren und Leistungen zukünftig befristet bis 01.01.2021 mit 5% besteuert. Darunter fallen:

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler;
- Naturpark, Gärten, Museen
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer, Musik- und Gesangsaufführungen durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles und Chöre.
- Filmvorführungen

Folgende Waren sind vom ermäßigten Satz umfasst:

- Gemälde (zB Ölgemälde, Aquarelle, Pastelle) und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen,
- Originalstiche, –schnitte und –steindrucke,
- Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke
- künstlerische Fotografien (30 Abzüge)
- Originalerzeugnisse der Bildhauerkunst, aus Stoffen aller Art
- Tapissereien, handgewebt, nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
- Textilwaren für Wandbekleidung nach Originalentwürfen von Künstlern, jedoch höchstens acht Kopien je Werk
- Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in losen Bogen oder Blättern sowie Wörterbücher und Enzyklopädien
- Zeitungen und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (Position 4902 der Kombinierten Nomenklatur),
- Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder
- Noten, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden
- kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt

ACHTUNG:



Damit es zu keiner nachträglichen Korrektur von Rechnungen und Rückforderung von Umsatzsteuerbeträgen kommt, kann der entsprechende Umsatzsteuersatz bereits mit 1. Juli 2020 im Kassensystem hinterlegt und verrechnet werden.

Es bestehen auch keine Bedenken, wenn dieser Ausweis des ermäßigten Steuersatzes von 5 % durch eine entsprechende Textanmerkung auf dem Beleg erfolgt, oder eine händische Korrektur bzw. eine Korrektur mittels eines Stempels auf dem Beleg vorgenommen wird.

b. Investitionsprämie

Der Entwurf zum Investitionsprämienengesetz (kurz InvPrG) liegt bereits vor, die Begutachtungsfrist endet am 26.6.2020. Mit der Investitionsprämie soll die heimische Wirtschaft „angekurbelt“, d.h. die Investitionsfreude der Unternehmen gefördert werden.

Die hierfür vorgesehenen budgetären Mittel betragen 1 Mrd Euro.

i. was wird gefördert:

Gefördert werden **materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen** in das abnutzbare Anlagevermögen eines Unternehmens an österreichischen Standorten, für die zwischen dem **1. September 2020 und 28. Februar 2021** diese Förderung beantragt und erste Maßnahmen gesetzt wurden.

Nicht förderungsfähig sind insbesondere klimaschädliche Investitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen. Detaillierungen dazu sind in der Förderungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 1 vorzunehmen.

ii. wer wird gefördert:

Als Förderungswerber kommen bestehende und neugegründete Unternehmen aller Branchen und aller Größen in Betracht.

iii. wie wird gefördert

Die Prämie beträgt grundsätzlich 7% der Investition und wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses ausbezahlt.

Bei Neuinvestitionen in den Bereichen Klimaschutz, Digitalisierung, Gesundheit und Life-Science beträgt die Investitionsprämie 14 %.

iv. wie erfolgt die Abwicklung

Die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung (AWS) wickelt das Förderungsprogramm des Bundes zur Investitionsprämie ab. Die Finanzverwaltung ist verpflichtet, der AWS die für die Abwicklung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

c. Degressive Abschreibung

Eine weitere Maßnahme zur Förderung der Investitionstätigkeit österreichischer Unternehmen soll die Einführung einer degressiven Abschreibung ab 1.7.2020 sein. Dabei kann im Jahr der Anschaffung eine Abschreibung von 30% der Anschaffungskosten geltend gemacht werden und eine Verteilung der restlichen 70% auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Neben dem steuerlichen Effekt wird dabei auch dem tatsächlichen „Wertverzehr“ vieler Wirtschaftsgüter Rechnung getragen.

d. Eigenkapitalverzinsung

Seitens des Finanzministeriums werden derzeit auch Überlegungen zur Verbesserung der Eigenkapitalquote von Unternehmen angestellt. In diesem Zusammenhang soll ein steuerlicher Anreiz zur Bildung von Eigenkapital in Unternehmen geschaffen werden - Details folgen erst.

e. Verlängerung für Fixkostenzuschüsse

Bei den Fixkostenzuschüssen soll es zu einer Verlängerung des Betrachtungszeitraums auf 31.12.2020 kommen UND es sollen die schlechtesten 6 von neun Monaten herangezogen werden.

Derzeit wird die Meinung vertreten, dass ein einmal gewählter Vergleichszeitraum nicht mehr abgeändert werden kann, weshalb wir grundsätzlich ein Zuwarten in jenen Fällen empfehlen, in denen aus heutiger Sicht noch nicht eindeutig feststeht, welcher Zeitraum für die Berechnung herangezogen werden sollte.

f. Verlustrücktrag

Das österreichische Steuerrecht kennt bislang den Begriff des Verlustrücktrags nicht, sondern nur jenen des sog. Verlustvortrags.

Macht ein Unternehmen einen Verlust und in den Folgejahren Gewinne, so kann dieser Verlust (eingeschränkt) mit den Gewinnen der Folgejahre verrechnet werden (Verlustvortrag). Umgekehrt konnte ein Unternehmen, das zunächst Gewinne erwirtschaftet und in der Folge Verluste, diese Verluste nicht mit Vorjahresgewinnen verrechnen. Dieser sog. Verlustrücktrag soll nun möglich gemacht werden, dies allerdings eingeschränkt auf die letzten beiden Vorjahre – macht also ein Unternehmen im Jahr 2020 einen Verlust, so kann dieser mit allfälligen Gewinnen der Jahre 2018 und 2019 verrechnet werden.

Ihr CONVISIO – Team wird Sie laufend über die Änderungen und konkrete Umsetzung der angeführten Ankündigungen informieren!

Wir werden hilfreiche Formulare, links und Musterschreiben ab sofort auf unserer Homepage zur Verfügung stellen (www.convisio.net)

Wir empfehlen unseren Klienten daher, sich bei Bedarf an den zuständigen Ansprechpartner in der CONVISIO zu richten. Diese(r) wird Sie möglichst umfangreich und vollständig informieren und Sie gerne bei Fragen und Antragstellungen unterstützen.

Ihr CONVISIO – (Steuer)beraterteam

Mag. Franz Slamanig, Stb
Mag. Jochen Neubert, WP/Stb, CVA
Mag. Natascha Blažej, Stb
Mag. Georg Krall, Stb
Dr. Annarita Salvatorelli, WP/Stb (Italien)
Mag. Michael Puri, Stb
Mag. Sandra Blaschitz, Stb

Disclaimer: Diese Infos sind ein kostenloses Service Ihres Steuerberaters. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Es können daraus keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Diese Info stellt eine Basisinformation dar, die eine detaillierte Information und Beratung nicht ersetzen kann. Gerne beraten wir Sie dazu im Detail.